

An die
Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und
Veterinärwesen Sachsen
FG 2.4 Amtliche Außendienstaufgaben
Sitz: 01099 Dresden
Jägerstraße 8/10
Post: 01074 Dresden
PF 10 04 10
Fax-Nr.: 0351 – 8144-1920

Antrag auf Zulassung für gewerbliche Hersteller

gemäß Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in Verbindung mit VO (EU) Nr. 56/2013 zur
Herstellung von Mischfuttermitteln für Betriebe, die Futtermittel für alle Spezies/Nutztiere
erzeugen unter Verwendung von:

- Fischmehl (Einzelfuttermittel) oder Futtermitteln, die Fischmehl enthalten,
(**Kapitel III**, Abschnitt B Nr. 1 a; Nr. 2, besondere Bedingungen: Kapitel IV Abschnitt A)
- Di- oder Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs oder Futtermitteln, die Di- oder
Tricalciumphosphat enthalten,
(**Kapitel III**, Abschnitt B Nr. 1 b; Nr. 2, besondere Bedingungen: Kapitel IV Abschnitt B)
- aus Nichtwiederkäuer-Blutprodukten oder Futtermittel,
die diese Blutprodukte enthalten
(**Kapitel III**, Abschnitt B Nr. 1 c; Nr. 2, besondere Bedingungen: Kapitel IV Abschnitt C)

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

► Achtung:

Zulassung ist erst nach einer Vor-Ort-Kontrolle des FG 2.4 möglich.

Antragsteller:

Name/Firma:	Telefon:
Straße:	Fax
PLZ, Ort:	Verantwortlicher:
Betriebsstätte gem. VO 183/05	Zugehörige VVVO-Nr.:

Ich beantrage für meinen oben genannten Betrieb eine Zulassung gemäß des Anhangs IV
der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 56/2013.

Ich gebe folgende Erklärung ab:

1. Die von mir beantragte Zulassung erfolgt unter den rechtlichen Bedingungen und Voraussetzungen der Verordnung 999/2001 des Europäischen Parlamentes und Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 56/2013. Ich verpflichte mich, diese Bedingungen und Voraussetzungen einzuhalten.

Ich bestätige ausdrücklich,

- dass in meinem Betrieb die Lagerung, Herstellung und Beförderung von Futtermitteln aus oder mit Fischmehl, Di- oder Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs oder Blutprodukten getrennt von Wiederkäuerfuttermitteln erfolgt.
 - und dass für andere Nutztiere als Fische bestimmte Futtermittel getrennt von Futtermitteln, die verarbeitetes Nichtwiederkäuer-Protein zur Fütterung von Tieren in Aquakultur enthalten, aufbewahrt werden.
1. Sofern sich meine betrieblichen Verhältnisse hinsichtlich der Bestimmungen der VO (EG) Nr. 999/2001 in der jeweils gültigen Fassung ändern, werde ich die Amtliche Futtermittelüberwachung davon umgehend in Kenntnis setzen.
 2. Ein Lageplan des Betriebes ist beigelegt. Die antragsrelevanten Lagerstätten, Herstellungs- und Beförderungsabschnitte sind gekennzeichnet.
 3. Mir ist bekannt, dass die Zulassung kostenpflichtig ist.
 4. **Hinweis:** Nach Anhang IV, Kapitel V, Abschnitt A erfolgt die Erfassung von zugelassenen / registrierten Betrieben in aktuellen und öffentlich zugänglichen Listen.

gesetzliche Vorschriften:

– Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien

In Verbindung mit

– Verordnung (EU) Nr. 56/2013 der Kommission vom 16. Januar 2013 zur Änderung der Anhänge I und IV der VO (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben mit meiner Unterschrift:

Ort/Datum

Unterschrift